

Förderverein Freiwillige Feuerwehr Rautheim e. V.

Beitragsordnung

1. Beitragshöhe

- a. Der Mindestbeitrag für **natürliche Personen** beträgt **50,00 Euro** jährlich. Das Mitglied kann jederzeit auch einen höheren oder zusätzlichen Beitrag leisten.
- b. Der Mindestbeitrag für **juristische Personen** beträgt **100,00 Euro** jährlich. Das Mitglied kann jederzeit auch einen höheren oder zusätzlichen Beitrag leisten.
- c. In besonderen Lebenslagen kann der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes die Beitragszahlung für das laufende Jahr verringern oder aussetzen.
- d. Mitglieder, die neben der Mitgliedschaft im Förderverein zusätzlich der Freiwilligen Feuerwehr Rautheim angehören, können dort einen Antrag auf Beitragsverringerung oder Beitragsfreiheit stellen.

2. Beitragseinzug

- a. Die Beiträge werden grundsätzlich per Lastschrift durch den Förderverein eingezogen. Geldleistungen in bar oder Überweisungen des Beitrages sollen nur ausnahmsweise und nur nach positiver Entscheidung des Vorstandes erfolgen.
- b. Der Beitragseinzug erfolgt zum 15. März eines jeden Jahres.

3. Nichtgeleistete Beiträge

- a. Kommt ein Mitglied seiner Beitragszahlung nicht nach, erfolgt durch den Vorstand eine schriftliche Erinnerung zur Beitragsentrichtung innerhalb von vier Wochen. Die Erinnerung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.
- b. Kommt ein Mitglied trotz Erinnerung der Beitragszahlung nicht nach, erfolgt durch den Vorstand eine schriftliche Mahnung zur Beitragszahlung innerhalb von vier Wochen. Die damit verbundenen Kosten hat das Mitglied zu tragen.

- c. Kommt das Mitglied auch nach erfolgter erster Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht nach, erfolgt durch den Vorstand eine zweite schriftliche Mahnung zur Beitragszahlung innerhalb von vier Wochen. Die damit verbundenen Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- d. Kommt das Mitglied auch nach erfolgter zweiter Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht nach, erfolgt durch den Vorstand eine dritte schriftliche Mahnung zur Beitragszahlung innerhalb von vier Wochen. Die damit verbundenen Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- e. Leistet der Beitragspflichtige auch nach erfolgter dritter Mahnung keine Zahlung, entscheidet der Vorstand ohne weitere Anhörung über den Ausschluss des Mitgliedes. Der Vorstand hat das Mitglied über den erfolgten Ausschluss schriftlich zu informieren. Der Mitgliederversammlung ist in der nächsten Sitzung über den Vorgang zu berichten.

Diese Beitragsordnung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung am **21.06.2025** in Kraft.

Vorsitzende(r)

Stellv. Vorsitzende(r)

Schriftführer(in)